20. Wahlperiode

Drucksache **20/4157**

HESSISCHER LANDTAG

02 .02. 2021

Kleine Anfrage

Günter Rudolph (SPD) vom 25.11.2020

Kommissarische Bestellung zum Rektor der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Medienberichten ist der Vizepräsident des Polizeipräsidiums Frankfurt mit Wirkung zum 16. November 2020 zum Leiter des Fachbereichs Polizei und zum kommissarischen Rektor der HfPV bestellt worden.
Nach § 16 Abs. 5 VerwFHG werden die Fachbereichsleiter der HfPV nach Anhörung des Fachbereichsrats „aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte des Fachbereichs“ bestellt.
Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften sind in §§ 23 bis 25 VerwFHG sowie in §§ 10 Abs. 2 Nr. 7, 17 Abs. 2 Nr. 3 VerwFHG und in der Berufungsordnung der HfPV vom 8. Februar 2016 (BerO) geregelt.
Zum Rektor der HfPV wird nach § 8 Abs. 1 VerwFHG auf Vorschlag des Senats einer der Fachbereichsleiter bestellt.
Zu den in §§ 2, 7 VerwFHG aufgeführten Aufgaben der HfPV und ihres Rektors gehört nicht die Gründung neuer Hochschulen. Diese bedarf vielmehr einer eigenen gesetzlichen Grundlage.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Bei der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) handelt es sich um eine Hochschule, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind. Das Studium im Vorbereitungsdienst richtet sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften und die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden von den zuständigen Fachministerien erlassen.
Die spezifische Aufgabenstellung der Hochschulen für den öffentlichen Dienst und demnach auch der HfPV verlangt Abweichungen von der im Hochschulrahmengesetz (HRG) vorgesehenen Personalstruktur. Die besondere Praxisbezogenheit der zu vermittelnden Ausbildung erfordert es, dass hauptberufliche Lehrpersonen eingesetzt werden können, die zwar nicht den in § 70 Abs. 1 Nr. 4 HRG aufgestellten Anforderungen entsprechen, aber aufgrund ihrer berufspraktischen Befähigung und auch während des Lehreinsatzes nachgewiesener Lehrbefähigung in der Funktion eines hauptberuflich Lehrenden eingesetzt werden. Die Berufung der Lehrenden in ein Dienstverhältnis als Professoren im Sinne des HRG würde einen erwünschten Wechsel zwischen der Ausübung von Lehraufgaben an der Hochschule und von Aufgaben in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis erschweren.

Auf Basis dieser spezifischen Aufgabenstellung der HfPV erfolgt die Personalgewinnung des Lehr-, Leitungs- und Verwaltungspersonals in einem engen Austausch mit der beruflichen Praxis im öffentlichen Dienst. Hierzu gibt es gezielte Ansprachen an die Landesbehörden, der HfPV Personal für einen begrenzten Zeitraum sowie auch dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls werden die Landesbehörden immer mal wieder aufgefordert, bei der Gewinnung von Lehrbeauftragten für die HfPV zu unterstützen. Dies kommt insbesondere in der Regelung des § 25 Abs. 3 und 4 Verwaltungsfachhochschulgesetz (VerwFHG) zum Ausdruck, wonach der Minister des Innern die Bediensteten der HfPV, insbesondere die hauptamtlichen Lehrkräfte, einstellt und es insofern auch abweichende Regelungen des Berufungsverfahrens zum Hessischen Hochschulgesetz (HHG) gibt. Demnach beschließt der Fachbereichsrat nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 VerwFHG Vorschläge für die Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften und der Senat gibt eine Stellungnahme hierzu nach § 10 Abs. 2 Nr. 7 VerwFHG ab. Die Personalbewirtschaftung obliegt dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport als Einstellungsbehörde und insofern können auch eigene Vorschläge für die Einstellung von bspw. hauptamtlichen Lehrkräften realisiert werden.

Vor diesem Hintergrund kommt es in der Praxis häufiger vor, dass es den gewünschten Wechsel von Personal aus den Landesbehörden in die HfPV und aus der HfPV in die Landesbehörden im

Eingegangen am 2. Februar 2021 · Bearbeitet am 2. Februar 2021 · Ausgegeben am 5. Februar 2021
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Wege von Abordnungen und / oder Versetzungen zum Einsatz in der Lehre, Leitung und Verwaltung gibt und Stellenbesetzungsverfahren der HfPV nicht ausschließlich im Wege von Stellenausschreibungen besetzt werden. Insofern gehören zu dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte auch diejenigen, die nach § 23 Abs. 1 VerwFHG auf Zeit eingesetzt sind und die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 und 2 VerwFHG erfüllen. Die Ordnung zur Durchführung von Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Einstellung von Hochschullehrkräften an der HfPV (Berufungsordnung) sieht in § 4 ebenfalls ein entsprechendes Verfahren vor.

Für eine Einstellung als Professor an der HfPV werden beispielsweise besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden (u.a. durch eine Promotion) in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der wiederum mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, verlangt.
Im Zusammenhang mit dieser Kleinen Anfrage wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 20/4156 verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wann hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei die Einstellung des Vizepräsidenten des Polizeipräsidiums Frankfurt als hauptamtliche Lehrkraft nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 VerwFHG vorgeschlagen und wann hat der Senat hierzu nach § 10 Abs. 2 Nr. 7 VerwFHG Stellung genommen?

Frage 2. Wann ist der (vormalige) Vizepräsident des Polizeipräsidiums Frankfurt auf dieser Grundlage als hauptamtliche Lehrkraft der HfPV eingestellt worden?

Frage 3. Welche Stellenausschreibung für eine hauptamtliche Lehrkraft gemäß § 1 BerO lag dieser Einstellung zugrunde und wann wurde das Auswahlverfahren nach § 2 BerO durchgeführt?

Frage 4. Hatten sich vor der Ankündigung in einem Schreiben des Staatssekretärs Dr. Stefan Heck Personen aus dem Kreis der nach Vorschriften des VerwFHG eingestellten hauptamtlichen Lehrkräfte des Fachbereichs Polizei zur Übernahme des Amtes des Fachbereichsleiters bereit erklärt?
Wenn ja, warum erfolgte die Bestellung des Fachbereichsleiters nicht aus diesem Kreis?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zusammenhang mit der Personalgewinnung für die HfPV wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die mit Wirkung vom 17. August 2020 bestellte Fachbereichsleiterin Polizei und bestellte kommissarische Rektorin der HfPV hat am 31. August 2020 darum gebeten, von ihren Aufgaben (aus persönlichen Gründen) wieder entbunden zu werden.

Das letzte Interessenbekundungsverfahren (IBV) lag zu diesem Zeitpunkt erst knapp vier Monate zurück und die bestellte Fachbereichsleiterin Polizei und kommissarische Rektorin der HfPV war in diesem Interessenbekundungsverfahren die einzige Interessentin aus der HfPV gewesen. Die Hochschule steht momentan vor besonderen Herausforderungen, und auch die Hochschulentwicklung hin zu einer neuen Hochschule befindet sich derzeit in einer wichtigen Phase. Vor diesem Hintergrund sollte ein möglichst unmittelbarer Übergang in der Leitung der Hochschule gewährleistet werden. Die Aufsichtsbehörde hat sich insofern bemüht, möglichst zeitnah einen Ersatz zu finden, der auch den laufenden Zusammenführungsprozess der HfPV, der Polizeiakademie Hessen (HPA) und der Zentralen Fortbildung Hessen (ZFH) hin zu einer neuen Hochschule unterstützen kann (gesetzliche Gründung zum 1. Januar 2022 vorgesehen).

Daher wurde bereits am 23. September 2020 ein weiteres Interessenbekundungsverfahren für die Leitung des Fachbereichs Polizei der HfPV durchgeführt. Darin wurde insbesondere auch die Bereitschaft, die mit der Zusammenführung verbundenen Aufgaben am Sitz der Zentralverwaltung – mindestens für die Dauer bis zum Übergang der Funktion in die neue Hochschule – wahrzunehmen, sowie eine konstruktive und zielgerichtete Mitwirkung an dem aktuellen Prozess der Hochschulentwicklung abgefragt. Zudem ergeben sich aus dem Zusammenspiel der §§ 16 und 7 VerwFHG die weiteren Anforderungen sowohl für die Funktion der Leitung des Fachbereichs Polizei als auch für die Funktion des (kommissarischen) Rektors. Dies sind im Wesentlichen mehrjährige verantwortliche Tätigkeiten in der Hochschulleitung bzw. Leitung einer größeren Verwaltung, Erfahrungen im Umgang mit der Aufsichtsbehörde sowie Erfahrungen als Dienstvorgesetzter, insbesondere aus der polizeibehördlichen Praxis für den Fachbereich Polizei.

Aufgrund der geschilderten Ausbildung und Berufserfahrung muss die Interessentin oder der Interessent erwarten lassen, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Bei dieser Prognoseentscheidung sind die spezifischen Stellenanforderungen einzubeziehen, d.h. Faktoren wie Verhandlungsgeschick, Belastbarkeit und Entscheidungsfähigkeit fließen in die Auswahl mit ein.

Für diese Aufgabenwahrnehmung sind der Rektor und sein Vertreter nach § 23 Abs. 3 VerwFHG i.V.m. § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der hauptamtlichen

Lehrkräfte der Verwaltungsfachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung-Verwaltungsfachhochschulen) von seinen Lehr- und Prüfungsaufgaben ganz oder teilweise zu befreien.

Insgesamt drei Personen haben ihr Interesse bekundet, zwei davon aus dem Fachbereich Polizei der HfPV und eine Person aus dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main.

Die zwei Interessenten aus dem Fachbereich Polizei der HfPV erfüllen das zuvor beschriebene Anforderungsprofil nicht bzw. nur eingeschränkt. Diesen beiden Interessenten wurde die Entscheidung mündlich sowie schriftlich mitgeteilt.

Insbesondere im Hinblick auf die derzeitigen besonderen Herausforderungen sowie die aktuell wichtige Phase der Hochschulentwicklung ist die Entscheidung Ausdruck des erwünschten Austauschs zwischen Lehre und Praxis. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Der Vizepräsident des Polizeipräsidiums Frankfurt (VP PP FFM) ist ein ausgewiesener Verwaltungsexperte, Polizeifachmann und war zudem bereits in der Vergangenheit als Kanzler an der HfPV tätig. Zudem kann er besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durch seine Promotion sowie seine knapp 20-jährige berufliche Praxis u.a. als Referatsleiter im Innenministerium sowie in der Behördenleitung nachweisen. Insofern entspricht er mit seiner mehrjährigen beruflichen Erfahrung in verantwortlichen Tätigkeiten - auch aus der polizeibehördlichen Praxis - vollumfänglich dem Anforderungsprofil. Außerdem ist vorgesehen, ihn während seiner Aufgabenwahrnehmung an der HfPV in der Lehre einzusetzen.

Die kommissarische Bestellung zum Rektor der HfPV ist eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde im Sinne der Leitungs- und Funktionsstabilität der Hochschule. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Frage 5. Die Stelle des Vizepräsidenten des Polizeipräsidiums Frankfurt ist der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet. Die Planstellen für hauptamtliche Lehrkräfte der der HfPV sind den Besoldungsgruppen A 14, A 15 und W 2 zugeordnet. Auf einer Planstelle welcher Besoldungsgruppe wird der Vizepräsident des Polizeipräsidiums Frankfurt an der HfPV nunmehr geführt?

Der VP PP FFM wurde zunächst für sechs Monate vom PP FFM zur HfPV abgeordnet und wird daher nicht auf einer Stelle der HfPV geführt.

Frage 6. Was veranlasst das HMDIS zu der zügigen Bestellung eines neuen Leiters des Fachbereichs Polizei, obwohl diese Funktion nach dem Rücktritt der bisherigen Fachbereichsleiterin ohne weiteres von dem vom Fachbereichsrat bestätigten stellvertretenden Fachbereichsleiter wahrgenommen hätte werden können?

Mit der Frage der zügigen Bestellung eines Fachbereichsleiters Polizei ist auch gleichzeitig die Frage der zügigen Bestellung eines Rektors verbunden, da die HfPV eine Außenvertretung und einen Dienstvorgesetzen benötigt (§ 7 Abs. 1 und 5 VerwFHG). Gerade auch vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt der Bestellung des Fachbereichsleiters Polizei und kommissarischen Rektors die Fachbereichsleitung Verwaltung der HfPV ebenfalls kommissarisch besetzt war. Die Bestellung zur kommissarischen Fachbereichsleiterin Verwaltung erfolgte durch die Aufsichtsbehörde ebenfalls als „externe“ Bestellung, da niemand aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte des Fachbereichs Verwaltung Ende März 2020 sein Interesse an der Übernahme der Fachbereichsleitung bekundet hatte.

Das VerwFHG kennt den Fall der kommissarischen Bestellung – sei es Fachbereichsleitung oder Rektor – nicht. Diese Regelungslücke sollte geschlossen werden. Nach § 27 Abs. 2 VerwFHG finden jedoch derzeit die Grundsätze des HHG entsprechende Anwendung, wenn das VerwFHG eine vergleichbare Regelung nicht kennt. Man kann sich in der Frage der Hochschulleitung daher an § 39 Abs. 6 HHG orientieren, der nach Ablauf der Amtsperiode der Präsidentin oder des Präsidenten eine Beauftragung mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten im Benehmen mit dem Senat vorsieht. Da das VerwFHG kein Benehmen verlangt und die HfPV eine nichtrechtsfähige Anstalt des Landes Hessen (§ 1 Abs. 1 VerwFHG) ist, hat die Aufsichtsbehörde zur Erhaltung der Leitungs- und Funktionsstabilität einen entsprechenden Ermessensspielraum.

Grundsätzlich wird, wenn ein Fachbereichsleiter seine Funktion vor Ablauf der Amtszeit nicht mehr ausüben kann, zunächst versucht, aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte des Fachbereichs einen neuen Fachbereichsleiter zu bestellen (§ 16 Abs. 5 VerwFHG).

Insofern wird ein Interessenbekundungsverfahren (IBV) durchgeführt, um in dem jeweils betroffenen Fachbereich der HfPV potentielle Kandidatinnen und Kandidaten zu identifizieren. Alternativ bzw. parallel werden Personen aus diesem Personenkreis sowie von anderen Landesbehörden gezielt angesprochen. Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 4. wird verwiesen.

Frage 7. Was hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei in seiner Sitzung am 5. November 2020 in Bezug auf die Bestellung des Vizepräsidenten des Polizeipräsidiums zum Fachbereichsleiter beschlossen?

Der Fachbereichsrat Polizei der HfPV hat in seiner Sitzung am 5. November 2020 die Anhörung über die beabsichtigte Bestellung des VP PP FFM zum Fachbereichsleiter Polizei in einem persönlichen Gespräch mit dem VP PP FFM in hochschulöffentlicher Sitzung (§ 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Fachbereiche Polizei und Verwaltung der HfPV) durchgeführt. Ein Beschluss ist für die Bestellung zum Fachbereichsleiter nicht zwingend erforderlich, da es sich um eine Anhörung handelt.

Die weitere Beratung im Anschluss an die Anhörung erfolgte nach § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Fachbereiche Polizei und Verwaltung der HfPV in nichtöffentlicher Sitzung, bei der Vertraulichkeit zu wahren ist.

Frage 8. Inwiefern trifft es zu, dass der Senat der HfPV in seiner Sitzung am 12. November 2020 festgestellt hat, dass die Ernennung rechtswidrig wäre?

Der Senat der HfPV hat in seiner Sitzung am 12. November 2020 die beabsichtigte Bestellung des VP PP FFM zum kommissarischen Rektor in hochschulöffentlicher Sitzung (§ 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Senats der HfPV) erörtert.

Die weitere Beratung im Anschluss an die Erörterung erfolgte nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Senats der HfPV in nichtöffentlicher Sitzung, bei der Vertraulichkeit zu wahren ist.

Frage 9. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich der Auftrag an den designierten Fachbereichsleiter und kommissarischen Rektor der HfPV zur Gründung einer Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit? (Bitte das Gesetz mit Fundstelle benennen)

Nach § 7 Abs. 2 VerwFHG ist der Rektor der Aufsichtsbehörde für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben verantwortlich und kann im Rahmen der Aufsicht Weisungen erhalten.
Mit Erlass vom 2. Januar 2020 wurden die Leitungen von HfPV, HPA und ZFH beauftragt, begleitend zur Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen durch den Landesgesetzgeber, innerhalb der drei beteiligten Organisationen die Voraussetzungen für die Gründung der neuen Hochschule zu schaffen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder vorzubereiten. Darüber hinaus war diese Aufgabe Gegenstand des Anforderungsprofils des IBV. Auf die Antwort zu Frage 4. wird verwiesen.

Mit der Bestellung zum Fachbereichsleiter Polizei und kommissarischen Rektor der HfPV erfolgte in dieser Funktion die Beauftragung auf Basis der zuvor beschriebenen Ausführungen. Die neue Hochschule ist aufgrund eines Gesetzes zu gründen. Die entsprechenden Vorbereitungen hierzu werden derzeit durchgeführt.

Wiesbaden, 22. Januar 2021

Peter Beuth